

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**PRÄSIDIUM**  
*Zl. 1716/7-Präs/2009*

A-1014 Wien, Judenplatz 11  
Telefon: (01) 531 11, DW.  
Telefax: (01) 53 28 921  
DVR: 0000141

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

st3@bmvit.gv.at

Zur GZ BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009 vom 3. August 2009

Zu dem mit dem oben zitierten Schreiben übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 hält das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes Folgendes fest:

Z. 7 sieht vor, dass in den Fällen, in denen ausschließlich eine zeitweilige Einschränkung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an Liegenschaften oder Teilen davon für die Dauer der Errichtung einer Bundesstraße, längstens aber für 18 Monate, stattfindet und keine unzumutbare Beeinträchtigung des Nutzungsinteresses damit verbunden ist, die Berufung gegen den Enteignungsbescheid ausgeschlossen wird.

Dazu wird zu bedenken gegeben, dass der Ausschluss eines administrativen Rechtsmittelverfahrens unweigerlich zu einer Mehrbelastung des - bereits jetzt notorisch überanspruchten - Verwaltungsgerichtshofes führen muss. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung, dass der vorgesehene Ausschluss der Berufung ein rasches Verfahren gewährleisten würde, wohingegen ein länger andauerndes Verfahren den Baufortschritt behindern und zu erheblichen Mehrkosten führen würde, vernachlässigt den Aspekt der Gesetzmäßigkeit und läuft darauf hinaus, das Berufungsverfahren überhaupt abzuschaffen.

2

Kopien der Erledigung gehen auch an das Präsidium des Nationalrates und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

W i e n , am 7. September 2009

Der Präsident:

J A B L O N E R

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**PRÄSIDIUM**  
*Zl. 1716/7-Präs/2009*

A-1014 Wien, Judenplatz 11  
Telefon: (01) 531 11, DW.  
Telefax: (01) 53 28 921  
DVR: 0000141

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Als Beilage übermittelt das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird.

W i e n , am 7. September 2009

Der Präsident:

J A B L O N E R